

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Telgte
FB Planen, Bauen, Umwelt
Anne Reher
Baßfeld 4-6
48291 Telgte

Ihre Zeichen 20230214-0003
Ihre Nachricht 14.02.2023
Unsere Zeichen B-I-D/An 2023-TÖB-0192
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 14. Februar 2023

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufhebung der 34. Änderung
(Steuerung der Windenergienutzung)
diverse Thyssengasfernleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des o.g. Aufhebungsverfahrens verlaufen diverse Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.

Unsere Gasfernleitungen sind bereits nachrichtlich in Ihren Flächennutzungsplan dargestellt. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine erneute Zusendung von Planunterlagen.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Gegen das geplante Aufhebungsverfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Des Weiteren bitten wir Sie, unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH sowie das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
RIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Pietzner

i. V. Anke

Anlage

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftsteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.

3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.

4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:

A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Oberflächenbefestigung in Beton.
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- Gebäude*, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
- Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
- Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
- Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
- Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
- Bohrungen und Sondierungen.
- Futtermieten und Futtersilos.
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
- Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
- Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessensabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
- Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $v < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.
Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohrgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Marksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperrern der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.

Das Absperrern von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakt halten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkäppen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsanskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt. Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit Ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Stellungnahme(n) (Stand: 23.02.2023)

Sie betrachten: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 14.02.2023 - 17.03.2023

Behörde:	Abwasserbetrieb TEO AöR
Frist:	17.03.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stefan Grube, am: 22.02.2023 , Aktenzeichen: T.1115/SG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine bedenken.</p> <p>Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass bei dem Neubau oder beim Austausch eines Windrades in den besagten Gebieten Sorge zu tragen ist, dass Haltungen (Freispiegelentwässerung und / oder Druckentwässerungen) der Abwasserbetrieb TEO AöR oder andersgeartete technische Anlagen die der Grundstücksentwässerung und der Abwasserbehandlung dienen nicht von Leitungen oder Bauteilen, die zur technischen Ausstattung der Windkraftanlagen gehören, überbaut werden.</p> <p>Sollte es geplant sein Wirtschaftswege zur Bewirtschaftung bzw. Überprüfung und/oder Errichtung der Anlagen neu zu erstellen, sollte zur Erlangung von Synergieeffekten von Seiten der Abwasserbetrieb TEO AöR geprüft werden inwiefern in den neu zu errichtenden Wirtschaftswegen Druckrohrleitungen verlegt werden können, mit denen dann Hofstellen im Außenbereich erschlossen werden können.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 02.03.2023)

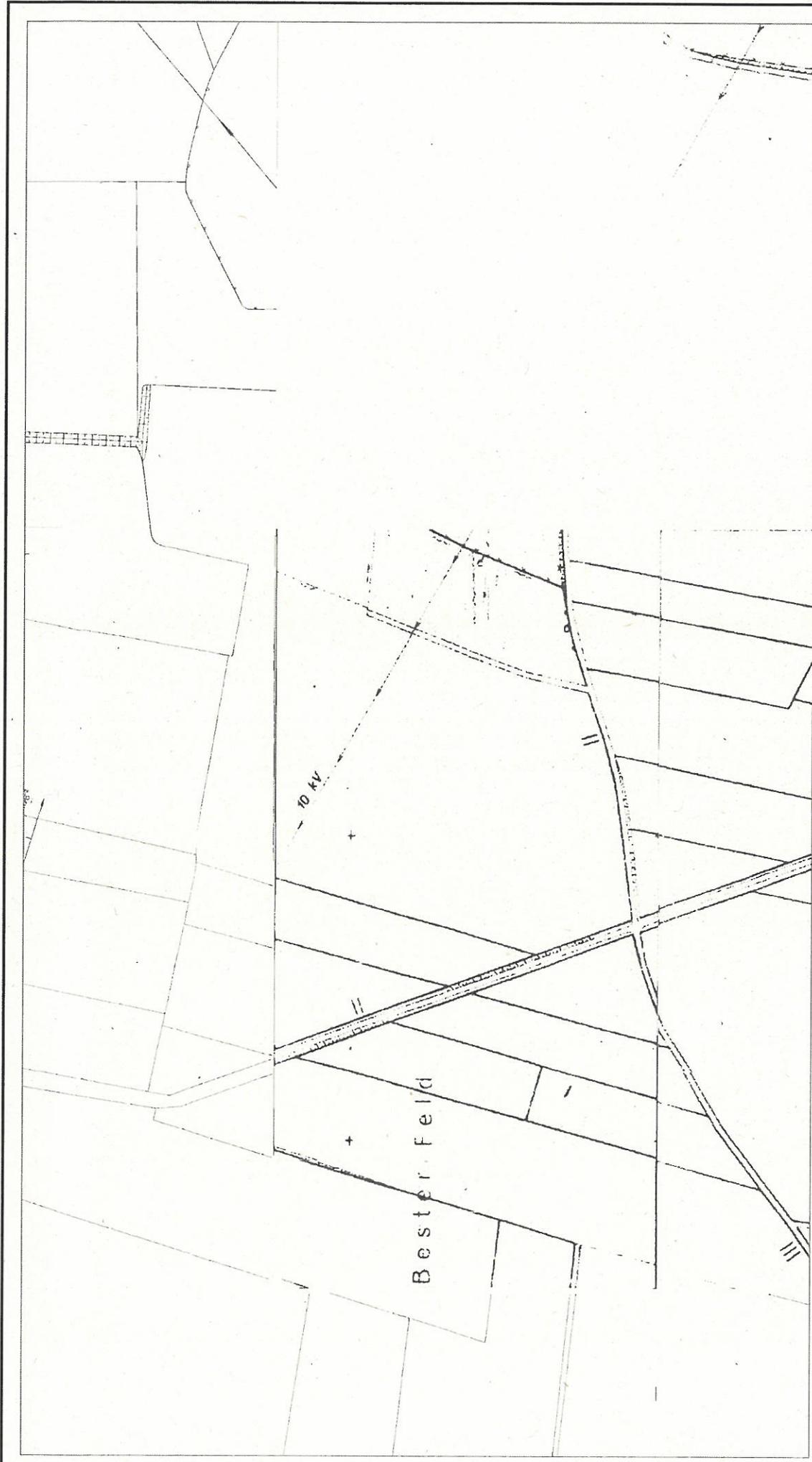
Sie betrachten: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 14.02.2023 - 17.03.2023

Behörde:	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
Frist:	17.03.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andreas Steiner, am: 02.03.2023 , Aktenzeichen: 26.01</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die gewünschte Windvorrangzone befindet sich in der Nähe des Flugplatzes Telgte. Die Hindernisfreiflächen des Flugplatzes betragen in dieser Richtung etwa 3,1 km. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht betroffen sind, werden von mir als Landesluftfahrtbehörde keine Bedenken gegen diese Ausweisung vorgetragen.</p> <p>In jedem Fall bin ich zu der möglichen Errichtung von WEA'en in einem ordentlichen BImSch- Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner 02.03.2023</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 15.03.2023)

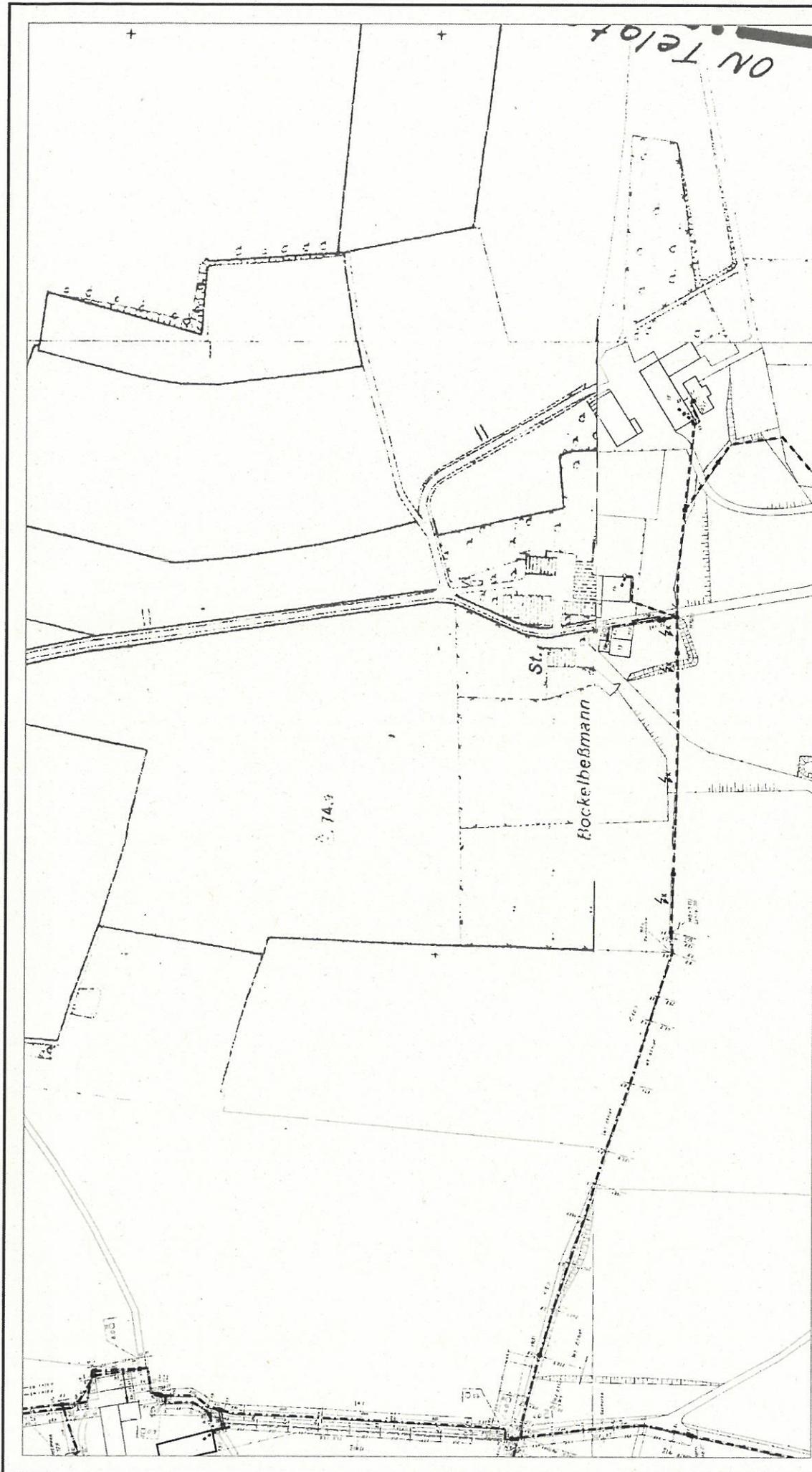
Sie betrachten: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 14.02.2023 - 17.03.2023

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
Frist:	17.03.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Michelle Ribinski, am: 10.03.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Telgte; Ihr Schreiben vom 14.02.2023; WFMT: 104223172</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 92. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>In den angegebenen Änderungsbereich „Krumme Reck“ betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien. In dem Änderungsbereich „Bester Feld“ befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind daher betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Vielen Dank!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Michelle Ribinski</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Michelle Ribinski Werkstudent PTI 15 Wolbecker Str. 268, 48155 Münster Erreichbar: Mo, Mi & Fr von 9 bis 15 Uhr ☎ 0251/78877-6175 (Tel.)</p> <p>E-Mail: Michelle.Ribinski@external.telekom.de www.telekom.de PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Anhänge: Lap1-3 (s_1678448271_lap1-3.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Münster				
ONB	Teigte	ASB	1	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:2500
		Name	A200072056	Datum	09.03.2023
				Blatt	1





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Teilte	ASB	1
Bemerkung:		VSB	
		Name	A200072056
		Datum	09.03.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2500
		Blatt	?





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Münster				
ONB	Telgte	AsB	1	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:2500
		Name	A200072056	Blatt	3
		Datum	09.03.2023		



Stellungnahme(n) (Stand: 17.03.2023)

Sie betrachten: 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 14.02.2023 - 17.03.2023

Behörde:	Kreis Warendorf - Der Landrat
Frist:	17.03.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 17.03.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Mit der geplanten Aufgabe der Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit für eine stark die Entwicklung des Außenbereichs prägende und beeinflussende Nutzung verzichtet. Die Folge ist, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig sein werden.</p> <p>Der ungesteuerte Bau von Windenergieanlagen ist häufig mit deutlichen Natur- und Artenschutzkonflikten verbunden. Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme mit diesen Belangen in Einklang bringen zu können, ist eine regionale Steuerung, die konfliktträchtige Räume von vornherein ausschließen kann, auf den Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan grundsätzlich vorgesehen.</p> <p>Das neue Wind-an-Land-Gesetz verdeutlicht, dass eine Steuerung der Windenergie weiterhin als Regelfall angesehen wird und nur zur schnellen Erreichung der Flächenziele zeitweilig außer Kraft gesetzt wird. Wenn in NRW das Flächenziel von 1,8 % durch neu ausgewiesene Windenergiegebiete in den Regionalplänen erreicht sein wird, entfällt die Privilegierung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete vollständig. Gemeindegebiete ohne Windenergie-Steuerung bleiben bei der Ermittlung dieser Flächenziele unberücksichtigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht möchte ich folgende Hinweise geben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nach Aufhebung der Steuerung erfolgt die Standortwahl für neue WEA-Projekte durch die Vorhabenträger erfahrungsgemäß überwiegend aufgrund von Abstandskriterien zu Wohnhäusern und Wohnbauflächen. Naturschutzfachlich wichtige Räume wie artenschutzrechtlich konfliktträchtige Bereiche, Schwerpunktvorkommen windenergie-sensibler Arten oder Naturschutz-Entwicklungsräume werden nicht beachtet bzw. nicht gemieden.2. Das aktuell beschlossene 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG enthält die Regelung, dass der Bau von WEA in Landschaftsschutzgebieten bis zum Erreichen der vom Bund vorgegebenen Flächenziele des Landes NRW ohne Befreiung und Ausnahme grundsätzlich zulässig ist.3. In Telgte führt eine Aufhebung der Steuerung folglich dazu, dass auch unter Landschaftsschutz stehende Bereiche für die Windenergie bis zum Erreichen der Flächenziele geöffnet werden. Es handelt sich dabei meist um schwach besiedelte Gebiete, die auch vor dem Hintergrund aktuell gesetzlich verringerter Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden vielfach bebaubar sein werden. Nach Erreichen der Flächenziele wird sich der gesamte Außenbereich incl. der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie wieder schließen.4. Der Vergleich von WEA-Anträgen in Gemeinden mit und ohne FNP-Steuerung im Kreis ergibt, dass sich vor allem externe Vorhabenträger zügig ungesteuerten Gemeindegebieten zuwenden und deshalb konkrete WEA-Anträge in Landschaftsschutzgebieten erwartet werden können. <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Telgte
Baßfeld 4
48291 Telgte

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-297
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.05/Telgt/Windenergie/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.03.2023

92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Telgte

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Schreiben der Stadt Telgte vom 14.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Telgte sollen die bestehenden Konzentrationszonen für „Windenergie“ auf dem Gebiet der Stadt Telgte vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Stadtgebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.

Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.

Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.
Frank Steinbuß

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Stadt Telgte
Baßfeld 4 - 6
48291 Telgte

Amt für Planung,
Naturschutz und Mobilität
Uta Ahrens

Raum 614
Tel. 0 25 51 69-14 75
69-9 14 75

uta.ahrens@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen
61/1-09.10.03.03.01-92. FNPÄ
24.03.2023

92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Guten Tag Frau Reher,

zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) ist das Vorgehen aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell zu begrüßen, da der Artenschutz und die weiteren naturschutzfachlich relevanten Themen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und geklärt werden müssen.

Jedoch verweisen wir darauf, dass die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlich relevanten Belange bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft wurden und somit die aus naturschutzfachlicher Sicht günstigsten Flächen für den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet ausgemacht wurden.

Aufgrund der 92. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Aufhebung der Wind-Konzentrationszonen ist zu erwarten, dass Standorte beplant werden, die ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes bergen.

Auskunft erteilt Frau Blome, Tel.: 02551 69-1463

Freundliche Grüße

im Auftrag


Ahrens

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892